



Blauzungenkrankheit

-

Regelungen zum Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen

Stand 05 / 2021

(Änderungen vorbehalten und Angaben ohne Gewähr – es gilt der Rechtstext in der aktuellen Fassung der
Delegierten Verordnung (EU) 2020/689)

**Rindergesundheitsdienst der
Tierseuchenkasse Baden-Württemberg**

Talstr. 17

88326 Aulendorf

**Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt –
Diagnostikzentrum**

Löwenbreitestr. 18/20

88326 Aulendorf



MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

*STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF
- DIAGNOSTIKZENTRUM -*

Verbringen von Tieren aus der Restriktionszone

1	Tiere ab 3 Monate	Grundimmunisierung (GI)* abgeschlossen	min. 60 Tage Intervall		DE	EU
			14 Tage nach Immunitätsbeginn** +	oder negativer Virusnachweis	DE	EU
3a	Kälber und Lämmer bis zu 90 Tagen	GI* von Muttertier <u>vor Belegung</u> abgeschlossen = MI	Biestmilch erhalten +	Tierhalter erklärung	DE	EU
3b		GI* von Muttertier 4 Wo. <u>vor Abkalbung</u> abgeschlossen = MAT	Biestmilch erhalten + Tierhalter-erklärung (Kälber)	negativer Virusnachweis innerhalb 14 Tagen vor Verbringen	DE	EU
4	Schlacht-tiere	ohne Impfung ohne Untersuchung	-letzte 30 Tage keine BTV-Infektion im Bestand - direkter Transport - Information des Schlachthofs min. 48 h vor Verladung		DE	EU
5	Tiere mit positivem BTV-Titer	Antikörper (Ak) positiv (z. B. BTV-8 geimpft, aber ohne gültigen Impfstatus)	Positiver Ak-Nachweis min. 60 Tage vor dem Verbringen		DE	EU
6			positiver Ak-Nachweis 30 Tage vor Verbringen	oder + negativer Virusnachweis max. 14 Tage alt	DE	EU

* Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers und Eintrag in HIT

** Immunitätsbeginn je nach Herstellerangaben, i.d.R. 21 Tage nach abgeschlossener Grundimmunisierung

DE = nur innerstaatliches Verbringen; EU = auch innergemeinschaftliches Verbringen möglich

Verbringen von Kälbern, Schaf- und Ziegenlämmern aus der Restriktionszone

Tierhaltererklärung für Option 3 a + b:

Verbringen von Kälbern, Schaf- und Ziegenlämmern bis zu einem Alter von 90 Tagen:

Zur Bescheinigung des maternalen Impfschutzes benötigen die Kälber eine Tierhaltererklärung die bestätigt, dass das Kalb Biestmilch des geimpften Muttertieres erhalten hat.



Tierhaltererklärung

zur Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Verbindung mit in Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 dieser Verordnung für die Verbringung von Kälbern bis zu einem Lebensalter von maximal 90 Tagen aus einem von einem Tilgungsprogramm für BTV-Infektionen abgedeckten Mitgliedstaat oder einer solchen Zone oder aus einem weder BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm für BTV-Infektionen abgedeckten Mitgliedstaat oder einer solchen Zone nach Deutschland

Name, Vorname: (Unternehmer)	
Registrier-Nr.: (Herkunftsbetrieb)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Identifikationscode des Kalbes/der Kälber und seiner Mutter/ihre Mütter:

Ohrenmarke Kalb	Ohrenmarke Muttertier

Das/die oben aufgeführte/n Kalb/Kälber hat/haben innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum des jeweils eigenen oben genannten Muttertieres erhalten.

Ort/Datum

Unterschrift des Unternehmers

Tierhaltererklärung

zur Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Verbindung mit in Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 dieser Verordnung für die Verbringung von Schafälammern und Ziegenlämmern bis zu einem Lebensalter von maximal 90 Tagen aus einem von einem Tilgungsprogramm für BTV-Infektionen abgedeckten Mitgliedstaat oder einer solchen Zone oder aus einem weder BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm für BTV-Infektionen abgedeckten Mitgliedstaat oder einer solchen Zone nach Deutschland

Name, Vorname: (Unternehmer)	
Registrier-Nr.: (Herkunftsbetrieb)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Identifizierungscode des/der zu verbringenden Schafälamm/Ziegenlammes oder Schafälammer/Ziegenälammer

Nr	Identifizierungscode Schafamm	Nr.	Identifizierungscode Ziegenamm
1		1	
2		2	
3		3	
4		4	
5		5	

Das/die oben aufgeführte/n Schafamm/Schafälammer oder Ziegenamm/Ziegenälammer hat/haben innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum des jeweils eigenen Muttertieres erhalten.

Ort/Datum

Unterschrift des Unternehmers

Verbringen von Tieren aus der Restriktionszone

Optionen 1-3:

Impfschutz besitzt nur Gültigkeit, wenn:

- eine korrekte Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers erfolgt ist (je nach Impfstoff; in der Regel zweifache Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen, bei Schafen auch mit einer Impfung möglich (One-shot-Impfstoffe))
- Dokumentationspflicht erfüllt ist, Eintragung in die HIT-Datenbank
- die Impfung gegen den BTV-Serotypen erfolgt ist, für den die Restriktionszone gilt, d. h.
 - im Falle eines BTV-4-Ausbruchs → geimpft gegen BTV-4
 - im Falle eines BTV-8-Ausbruchs → geimpft gegen BTV-8
 - im Falle eines Doppelausbruchs → geimpft gegen BTV-4 und BTV-8
- die vom Hersteller angegebenen Intervalle zur Auffrischung der jeweiligen Impfung eingehalten worden sind. → im Folgejahr rechtzeitig die erforderlichen Nachimpfungen durchführen !

Verbringen von Tieren in andere Mitgliedsstaaten - Ausnahmeregelungen

Ausnahmen für Verbringungen – Niederlande (Kälber unter 90 Tagen)

Kälber < 90 Tage

negative PCR- Untersuchung frühestens 7 Tage vor Verbringung + Behandlung mit zugelassenem Insektizid

Ausnahmen für Verbringungen – Italien (Kälber unter 90 Tagen)

Kälber < 90 Tage

Muttertier mit GI* vor der Belegung + Biestmilchgabe**

ODER

Muttertier mit GI* während der Trächtigkeit + Biestmilchgabe** + negative PCR-Untersuchung innerh. 7 Tage vor Verbringen

Bitte beachten Sie auch:

***GI:** Die Grundimmunisierung hat nach Angaben des Impfstoffherstellers zu erfolgen. Zur Aufrechterhaltung des nachweislichen Impfschutzes sind Wiederholungsimpfungen (Auffrischung) jeweils innerhalb eines Jahres erforderlich. Die Impfungen sind in die HI-Tier-Datenbank einzutragen

****Biestmilchabgabe:** Kälber/Lämmer sind mit der Biestmilch der eigenen Mutterkuh unmittelbar nach der Geburt (innerhalb von 12 Stunden) zu tränken.

Traces Italien: Unter Punkt BT-2 muss folgender Wortlaut aufgeführt sein: „Tiere erfüllen die Bestimmungen von Artikel 8 (1) (b) der Verordnung (EG) 1266/2007“. Unter Punkt 1.31 (Identifizierung der Tiere) muss (auch in der elektronischen Form) eine Auflistung der Ohrmarken der Rinder enthalten sein.

Ausnahmen für Verbringungen – Belgien (Rinder, Schafe und Ziegen)

Tiere (unabhängig vom Alter)

Repellentbehandlung für mind. 14 Tage vor Verbringung + negative PCR-Untersuchung 14 Tage nach Beginn des Repellentschutzes

Bestimmung gilt nicht für Restriktionszonen, die aufgrund eines Ausbruchs mit BTV-8 errichtet wurden

Tiere > 70 Tage

*Tiere geimpft + 30 Tage (bei einmaliger Dosis zur GI) bzw. 10 Tage Wartezeit (n. 2. Impfung zur GI).
Verbringung innerhalb eines Jahres nach der Grundimmunisierung.*

Bestimmung gilt nicht für Restriktionszonen, die aufgrund eines Ausbruchs mit BTV-8 errichtet wurden

Ausnahmen für Verbringungen – Luxemburg (Rinder, Schafe und Ziegen)

Tiere > 70 Tage

Tiere geimpft + 30 Tage (bei einmaliger Dosis zur GI) bzw. 10 Tage Wartezeit (n. 2. Impfung zur GI)

ODER

Repellentbehandlung für mind. 14 Tage vor Verbringung + negative PCR-Untersuchung 14 Tage nach Beginn des Repellentschutzes

Tiere < 70 Tage

Muttertiere geimpft

ODER

Repellentbehandlung für mind. 14 Tage vor Verbringung + negative PCR-Untersuchung 14 Tage nach Beginn des Repellentschutzes

Ausnahmen für Verbringungen – Spanien und Portugal (Rinder + Schafe)

Bis 31.08.2021

Tiere > 70 Tage

Tiere geimpft + 30 Tage (bei einmaliger Dosis zur GI) bzw. 10 Tage Wartezeit (n. 2. Impfung zur GI)

ODER

Repellentbehandlung*** für mind. 14 Tage vor Verbringung + negative PCR-Untersuchung 14 Tage nach Beginn des Repellentschutzes

Tiere < 70 Tage

Muttertiere geimpft

ODER

Repellentbehandlung*** für mind. 14 Tage vor Verbringung + negative PCR-Untersuchung 14 Tage nach Beginn des Repellentschutzes

Ab 01.09.2021

Tiere > 70 Tage

Tiere geimpft + 30 Tage (bei einmaliger Dosis zur GI) bzw. 10 Tage Wartezeit (n. 2. Impfung zur GI)

Tiere < 70 Tage

Muttertiere geimpft

ODER

Repellentbehandlung*** für mind. 14 Tage vor Verbringung + negative PCR-Untersuchung 14 Tage nach Beginn des Repellentschutzes

*****Anforderungen an Schutz vor Vektoren:**

Produkt: Die Behandlung darf mit jedem Insektizid durchgeführt werden, das im Herkunftsmitgliedstaat zugelassen ist und dessen Wirksamkeit gegen Culicoides belegt ist.

Anwendung: Die Behandlung muss am Kopf beginnend gleichmäßig entlang der Rückenlinie sowie am inneren Ansatz der Gliedmaßen durchgeführt werden. Die Behandlung muss zwei Wochen lang wirksam sein. Es muss verhindert werden, dass die Tiere innerhalb von zwölf Stunden nach der Behandlung nass werden.

Dosis: Gemäß Herstellerempfehlung

Wartezeit: Gemäß Herstellerangaben

******TRACES Spanien:** Im Zertifikat ist die zutreffende Option für Nummer 6 (Tiere, die einer Ungezieferbekämpfung und einem PCR-Test unterzogen wurden) bzw. Nummer 7 (geimpfte Tiere oder geimpfte Muttertiere im Falle von Tieren, die jünger als 70 Tage sind) von Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Abschnitt 1 der Verordnung 2020/689 anzukreuzen. Dem Zertifikat müssen Unterlagen beigefügt sein, aus denen hervorgeht:

- bei „geimpften Tieren“: das Datum der Impfung und die Art des verwendeten Impfstoffes (im Falle einer Grundimmunisierung mit Impfstoffen, bei denen zwei Dosen erforderlich sind, ausschließlich das Verabreichungsdatum der zweiten Dosis).
- bei der Option „Ungezieferbekämpfung und PCR-Test“ die Art des Insektizides, Datum der Anwendung(en), Wartezeiten für das angewendete Insektizid, Datum der Durchführung des PCR-Tests und dessen Ergebnis für jedes Tier.

*******TRACES Portugal:** Dem Zertifikat müssen Unterlagen beigefügt sein, aus denen hervorgeht:

- bei „geimpften Tieren“ das Datum der Impfung und die Art des Impfstoffes (im Falle einer Grundimmunisierung mit Impfstoffen, bei denen zwei Dosen erforderlich sind, nur das Datum der zweiten Impfung).
- bei der Option „Insektizid + PCR-Test“ die Art des Insektizides, Datum der Anwendung(en), f. d. verwendete Produkt geltende Wartezeit, Datum der Durchführung des PCR-Tests und dessen Ergebnis für jedes Tier.